

## Richtlinie für die Verwaltung des bundeseigenen Kunstbesitzes vom 2. September 2003

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

#### Richtlinie für die Verwaltung des bundeseigenen Kunstbesitzes vom 2. September 2003

Gemäß § 5 i. V. m. § 73 Abs. 1 S. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

#### I. Allgemeines

Der Bund ist Eigentümer eines umfangreichen Bestandes an Kunstgegenständen. Die Kunstgegenstände stammen aus früherem Reichseigentum, aus dem zentralstaatlichen Bereich der ehemaligen DDR und aus rechtsgeschäftlichem Erwerb. Sie sind verteilt auf eine Vielzahl von Besitzern und Standorten.

Kunstgegenstände im Sinne dieser Richtlinie sind Werke der Malerei, Grafik, Fotografie, Plastik sowie kunstgewerbliche Arbeiten und Antiquitäten, die sich im Eigentum des Bundes befinden. Ausgenommen sind Werke, die wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes oder Grundstückes sind.

Die Kunstgegenstände bleiben im jeweiligen Ressortvermögen. Das Bundesministerium der Finanzen hat alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung seines umfangreichen Kunstbesitzes auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Referat B 1, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin (im Folgenden „BADV“) übertragen. Das BADV unterhält in Berlin ein Depot, in dem Kunstgegenstände gelagert werden. Darüber hinaus übernimmt diese Dienststelle Serviceleistungen für die Obersten Bundesbehörden, in deren Ressortvermögen Kunstgegenstände vorhanden sind. Oberste Bundesbehörden im Sinne dieser Richtlinie sind auch die Verwaltungsbehörden der Verfassungsorgane des Bundes (mit Ausnahme des Deutschen Bundestages) und der Bundesgerichte.

Um eine einheitliche Vermögensverwaltung zu gewährleisten, werden zur Erfassung, Behandlung und Verwendung der Kunstgegenstände die folgenden Regelungen erlassen.

#### II. Regelungen im Einzelnen

##### 1. Erfassung

- 1.1 Die im Eigentum des Bundes befindlichen Kunstgegenstände sind in der Kunstdatenbank des Bundes „ArtNetBund“ erfasst.
- 1.2 Zugang zur Kunstdatenbank über den Informationsverbund Berlin-Bonn (IVBB) und Intranet haben alle Obersten Bundesbehörden. Sie können diese Berechtigung ganz oder teilweise delegieren.
- 1.3 Ihnen obliegt die ständige und zeitnahe Aktualisierung ihres Datenbestandes. Unabhängig davon schließen sie zum 31. Dezember eines jeden Jahres ihre Bestandsbearbeitung ab und zeigen dies dem BADV an.